Abschrift



Verkündet am: 04.05.2012

.....

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 9 K 2029/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Umweltinformationen

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 4. Mai 2012

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kaufhold, den Richter am Verwaltungsgericht Weißmann, den Richter am Verwaltungsgericht Baumert, die ehrenamtliche Richterin Zulla und die ehrenamtliche Richterin Zimmer

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 6. Juli 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. November 2010 verpflichtet, dem Kläger hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen für im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 11. Juni 2010 genehmigte Waldumwandlungen Auskunft zu erteilen über

- die Lage der Ersatzflächen nach Flur und Flurstück sowie
- die Entgelte für die erbrachten oder vereinbarten Ersatzmaßnahmen, die der Beklagte oder die frühere Landesforstverwaltung selbst, d.h. in Eigenregie, in Form von Dienstleistungen für die Ersatzverpflichteten ausgeführt haben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger ist Rechtsanwalt in ... und Professor für Forstrecht und Forstpolitik an einer Fachhochschule. Ihm gehören Grundstücke, die er für Erstaufforstungen zum Ersatz von Waldumwandlungen zur Verfügung stellen möchte. Mit Schreiben vom 11. Juni 2010 verlangte er Hinweis vom Beklagten unter auf das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) umfangreiche Informationen Waldumwandlungsgenehmigungen über und über die Ausgleichsmaßnahmen seit 2007. Im Einzelnen begehrte er Auskunft über

- die Anzahl der genehmigten Waldumwandlungsmaßnahmen,

- die Größe der jeweils genehmigten Fläche,
- die Form des geforderten Ausgleichs bzw. Ersatzes (Ersatzpflanzung/Erstaufforstung/Waldumbau/Walderhaltungsabgabe usw.),
- die Höhe der Walderhaltungsabgaben für die im Einzelnen umgewandelte Fläche.
- den Naturraum, die Flurstücke, die Baumarten, die Flächengröße und die Sicherheitsleistung der festgesetzten Ersatzmaßnahmen sowie
- die Höhe der Entgelte, die der Beklagte oder die frühere Landesforstverwaltung eingenommen haben, wenn sie den Ersatzwald selbst neu angelegt haben.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2010 lehnte der Beklagte die begehrten Auskünfte ab. Seine Betriebszentrale halte keine zusammenfassenden Informationen über die vom Kläger angegebenen Sachverhalte vor. Deshalb seien die erbetenen Daten in der gewünschten Form nicht verfügbar. Außerdem würden sonst personenbezogene Daten offenbart oder könnten Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Am 18. August 2010 forderte die Betriebszentrale des Beklagten bei den einzelnen Betriebsteilen die vom Kläger begehrten Informationen bis zum 3. September 2010 an, darunter die genauen Grundstücksbezeichnungen (Gemarkung, Flur und Flurstück) Ersatzmaßnahmen festgelegten Flurstücke und die Entgelte, die für in Eigenregie als Dienstleistungen erbrachte Ersatzmaßnahmen berechnet wurden. Mit Widerspruchsbescheid vom 3. November 2010 erteilte der Beklagte dem Kläger einen großen Teil der begehrten Auskünfte. Der Widerspruchsbescheid enthielt tabellarische Anlagen, die nach den Betriebsteilen des Beklagten aufgeteilt waren und aus denen sich jeweils

- das Jahr,
- die Anzahl der Waldumwandlungsgenehmigungen mit der jeweils genehmigten Fläche in m².
- die Fläche der Ersatzaufforstung in m²,
- die Art des Waldumbaus bzw. die Fläche in m²,
- die Höhe der jeweils festgesetzten Walderhaltungsabgabe,
- der Ausgleich im Naturraum,

- die Ausgleichsfläche nach Gemarkungsname und Baumart sowie
- die Höhe der jeweils festgesetzten Sicherheitsleistung

ergaben. Auskünfte zu den konkreten Flurstücken der Ersatzflächen und den Entgelten für von ihm selbst ausgeführte Ersatzmaßnahmen lehnte der Beklagte weiterhin ab. Zur Begründung führte er aus, die Flurstücksangaben seien personenbezogene Daten, weil sie die Bestimmbarkeit einer natürlichen Person zuließen. Bei den Angaben zu den Entgelten handele es sich schon nicht um Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Denn das Erheben von Entgelten sei keine Maßnahme oder Tätigkeit, die sich auf Umweltbestandteile auswirke. Vielmehr handele es sich um betriebswirtschaftliche Unternehmensentscheidungen; daher greife überdies der Schutz für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Mit der am 24. November 2010 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren hinsichtlich der verweigerten Auskünfte weiter.

Hierbei handele es sich um Umweltinformationen. Dies gelte nicht nur für die Flurstücksangaben, sondern auch für die Entgelte für in Eigenregie des Beklagten ausgeführten Ersatzmaßnahmen. Das Ausführen der Ersatzmaßnahmen durch die staatliche Hand könne sich positiv oder negativ auf Waldumwandlungsmaßnahmen auswirken, und die Höhe der dabei berechneten Entgelte könne die Neigung der Vorhabenträger zur Waldumwandlung oder Rodung beeinflussen. Seien die Entgelte niedriger als die Walderhaltungsabgaben, so steige die Wahrscheinlichkeit von Ersatzmaßnahmen mit der Folge einer ausgeglichenen Waldflächenbilanz. Seien sie hingegen höher, würden die Ersatzmaßnahmen für die Vorhabenträger von Waldumwandlungen wirtschaftlich unattraktiv werden, was sich negativ auf die Waldflächenbilanz auswirke.

Der Erteilung der Auskunft stünden auch keine Ablehnungsgründe entgegen. Bezüglich der Flurstücksangaben gehe der pauschale Verweis des Beklagten auf den Schutz personenbezogener Daten schon deshalb fehl, weil auch juristische Personen Eigentümer der Grundstücke sein könnten; diese könnten sich auf den Schutz personenbezogener Daten aber nicht berufen. Abgesehen davon entfalle

dieser Ablehnungsgrund bei Zustimmung des jeweils Betroffenen. Der Beklagte hätte die Betroffenen daher – gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntgabe – anhören müssen. Ferner fehle eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe und den Interessen der Betroffenen; hierbei sei auch die Möglichkeit zur Anonymisierung zu berücksichtigen. Für ihn sei die Kenntnis der genauen Flurstücksbezeichnungen erforderlich. die um Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen kontrollieren zu können. Dagegen sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen Betroffener weder durch den Beklagten dargelegt noch sonst ersichtlich. Soweit der Beklagte bezüglich der Entgelte für Ersatzmaßnahmen für sich den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen reklamiere, hält er dem entgegen, dass dieser kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sei und sich als Teil des Staates auf ein aus den Grundrechten hergeleitetes Geheimhaltungsinteresse ohnehin nicht berufen könne. Im Übrigen fiele ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse des Beklagten als Teil der aus Steuergeldern finanzierten öffentlichen Hand kaum ins Gewicht. Außerdem bestehe das als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geschützte wettbewerbsrelevante Geheimhaltungsinteresse eines Unternehmens darin, dass kein exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen Marktkonkurrenten zugänglich gemacht und dadurch Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig beeinflusst werde. Bei der Auskunft über die Entgelte sei das nicht der Fall, zumal der Kläger keine Einzelpreise für bestimmte Einheiten erfahren wolle, sondern nur die Gesamtpreise für die jeweiligen Maßnahmen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 6. Juli 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. November 2010 zu verpflichten, ihm hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen für im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 11. Juni 2010 genehmigte Waldumwandlungen Auskunft zu erteilen über die Lage der Ersatzflächen nach Flur und Flurstück sowie die Entgelte für die erbrachten oder vereinbarten Ersatzmaßnahmen, die der Beklagte oder die frühere Landesforstverwaltung selbst, d.h. in Eigenregie, in Form von Dienstleistungen für die Ersatzverpflichteten ausgeführt hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die vom Kläger begehrten Daten nicht für Umweltinformationen im Sinne des UIG. Darüber hinaus lägen Gründe vor, um deren Herausgabe abzulehnen.

Die begehrten Informationen fielen unter den Schutz der personenbezogenen Daten. Aus den Flurstücksangaben ließen sich Rückschlüsse auf die Person des jeweiligen Eigentümers ziehen. Bei den Entgelten sei zumindest eine Klassifizierung und Zuordnung zu den Zahlenden oder eine Typisierung anhand der bereits übermittelten Daten möglich. Die Daten Privater, namentlich der Vertragspartner des Beklagten sowie der Ersatzverpflichteten, würden erstmals mit Daten über konkrete Flächen zusammengeführt werden. Dem Einwand, er habe die Betroffenen dazu anhören müssen, ob sie der Preisgabe ihrer Daten zustimmten, hält er entgegen, diese hätten die Zustimmung ohnehin nicht erteilt. Auch bestehe kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe dieser Daten; ein Interesse, das über das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen über die Umwelt hinausgehe, sei weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Außerdem handele es sich bei den begehrten Informationen um geschützte Betriebsund Geschäftsgeheimnisse. Sie seien einem bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbereich zuzuordnen. Insoweit sei hervorzuheben, dass sich der Geheimnisschutz des UIG auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts beziehen könne. Auch bestehe ein Geheimhaltungsinteresse, denn die Informationen seien objektiv für den Wettbewerb relevant. Sie ermöglichten Rückschlüsse auf forstwirtschaftliche Zusammenhänge, in die der betroffene Geheimnisinhaber eingebunden sei, auf dessen Positionierung im Marktgeschehen, auf die Betriebsführung, auf die Wirtschafts- und Marktstrategie sowie auf die Kostenkalkulation und die Entgeltgestaltung.

Überdies stehe dem Informationsanspruch des Klägers auch der Einwand des Missbrauchs entgegen. Mit dem Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen solle

eine Kontrolle umweltrelevanter Vorgänge mit Blick in die Zukunft gewährleistet werden, künftige Umweltbeeinträchtigungen sollten verhindert werden. Die hierfür benötigten Auskünfte habe der Kläger aber mit der Entscheidung über seinen Widerspruch bereits erhalten. Nunmehr gehe es ihm vorrangig offenbar nur noch um eine wirtschaftliche Verwertung der Daten. Der Kläger vermittle – nach Kenntnis des Beklagten – Ausgleichsflächen gegen Entgelt an Ausgleichs- und Ersatzpflichtige.

Ungeachtet dessen seien die in Rede stehenden Daten nicht in der Betriebszentrale des Beklagten vorhanden, an die sich der Kläger gewandt habe, sondern dezentral bei den Betriebsteilen angefallen. Der Kläger müsste sich daher gegebenenfalls damit begnügen, dass ihm die Betriebszentrale die Stellen mitteile, die über die Information verfügten. Die Betriebszentrale verfüge nicht über die erforderlichen Ressourcen, um den zur Erfüllung eines etwaigen Auskunftsanspruchs des Klägers erforerlichen Verwaltungsaufwand selbst bewältigen zu können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Streitakte sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) begründet. Der Bescheid vom 6. Juli 2010 und der Widerspruchsbescheid vom 3. November 2010 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, soweit die aus dem Tenor ersichtlichen Auskünfte abgelehnt werden. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte ihm diese Auskünfte erteilt.

Der Auskunftsanspruch des Klägers folgt aus § 1 BbgUIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG. Danach hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle (vgl. § 2 Abs. 1 BbgUIG) verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Der Zugang kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 UIG unter anderem durch Auskunftserteilung eröffnet werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 UIG sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung unter anderem nach Nr. 3 Buchstabe a der Bestimmung alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder die nach Nr. 3 Buchstabe b der Bestimmung den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes, einen erweiterten Zugang der Offentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen sicherzustellen, und in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen (Umweltinformationsrichtlinie, ABI. EU L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26) ist anerkannt, dass der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen ist. Er erfasst die Information über alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar Umweltbestandteile auswirken. Entscheidend ist allein die der behördlichen Tätigkeit oder Maßnahme zu Grunde liegende umweltschützende Zielsetzung als solche. Dabei reicht es aus, dass zwischen der Tätigkeit oder Maßnahme und dem angestrebten Erfolg für die Umwelt eine hinreichend enge Beziehung besteht. Erfasst werden Angaben, welche die wirtschaftliche Realisierbarkeit auch umweltrelevanten Maßnahme betreffen, einschließlich der Angaben zur Finanzierung des Vorhabens;

vgl. zum Ganzen nur BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 - 4 C 13.07 -, Juris Rn. 11 ff.; ferner bereits zu § 2 Abs. 3 UIG a.F. Urteil vom 25. März 1999 - 7 C 21.98 -, Juris Rn. 28 und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2008 - OVG 12 B 23.07 -, Juris Rn. 43 ff.

Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei den vom Kläger begehrten Auskünften schon deshalb um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UIG, weil sie sich auf Maßnahmen und Tätigkeiten beziehen, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG, insbesondere Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Dies gilt nicht nur für die Flurstücksbezeichnungen der gemäß §§ 8 Abs. 3 Satz 2, 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) zum Ausgleich von Waltumwandlungen neu bewaldeten Grundstücke –

also der in Rede stehenden Ersatzflächen –, die den Ort entsprechender Umweltmaßnahmen unmittelbar bezeichnen und hiermit auffindbar machen, sondern auch für die Entgelte für von dem Beklagten erbrachte Ersatzmaßnahmen. Als finanzielle Gegenleistung für die Neuanlage von Wald betreffen sie die wirtschaftliche Realisierbarkeit umweltrelevanter Maßnahmen. Zudem dienen sie dem Ziel des § 1 Nr. 1 LWaldG, Wald zu erhalten, indem durch Finanzierung seiner Neuanlage die Waldflächenbilanz ausgeglichen wird. Angesichts dessen handelt es sich bei den Auskünften zugleich um Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UIG bezwecken, denn der Schutz von Umweltbestandteilen umfasst auch den Erhalt der Waldflächenbilanz.

Als untere Forstbehörde gemäß § 31 Nr. 2 LWaldG ist der Beklagte eine Behörde des Landes und damit auskunftspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Nr. 1 BbgUIG. Ob die Daten – wie der Beklagte einwendet – dezentral bei seinen Betriebsteilen angefallen und in der Betriebszentrale nicht ohne weiteres verfügbar sind, ist unerheblich. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Dass die Angaben beim Beklagten vorhanden sind, lässt sich der in den vorgelegten Verwaltungsvorgängen enthaltenen internen E-Mail vom 18. August 2010 entnehmen, mit der die Betriebszentrale des Beklagten die einzelnen Betriebsteile bat, ihr die Informationen innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln.

Der Beklagte kann dem Auskunftsanspruch des Klägers auch keine Ablehnungsgründe entgegenhalten.

Der von dem Beklagten angeführte Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG steht dem Auskunftsanspruch des Klägers nicht entgegen. Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Bei den in Rede stehenden Informationen handelt es sich indes nicht um personenbezogene Daten.

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weder im BbgUIG noch im UIG näher bestimmt. Für die Auslegung ist daher auf die Legaldefinition in § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zurückzugreifen,

vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 22. November 2000 - 22 ZE 00.2779 -, Juris Rn. 20; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. März 2011 - 8 A 2861/07 -, Juris Rn. 103; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Dez. 2011, § 9 UIG Rn. 7,

der dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) entspricht. Außerdem sieht Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Umweltinformationsrichtlinie vor, dass Ablehnungsgründe wie der des § 9 Abs. 1 UIG eng auszulegen sind;

zum Gebot einer völker- und europarechtskonform engen Auslegung der Ablehnungsgründe des UIG siehe OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 1. März 2011 - 8 A 2861/07 -, a.a.O., Rn. 101, - 8 A 3357/08 -, Juris Rn. 125, und - 8 A 3358/08 -, Juris Rn. 151; zu Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG ebenso EuGH, Urteil vom 28. Juli 2011, Rs. C-71/10 - Office of Communications, curia.europa.eu, Rn. 22.

Nach § 3 Abs. 1 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Der Begriff ist auf natürliche Personen beschränkt. Für juristische Personen gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG daher grundsätzlich nicht;

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. März 2011 - 8 A 3357/08 -, Juris Rn. 142; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. Juni 2006 - 8 A 10267/06 -, Juris Rn. 53.

Auf eine bestimmte Person bezogen sind Daten, wenn sie mit dem Namen des Betroffenen verbunden sind oder sich aus dem Inhalt oder dem Zusammenhang der Bezug unmittelbar herstellen lässt, ferner – in Anlehnung an die

Komplementärbestimmung des § 3 Abs. 6 BDSG –, wenn sie es ermöglichen, die Person mit vertretbarem Aufwand, gegebenenfalls unter Heranziehung von Zusatzwissen, zu ermitteln;

vgl. Dammann, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 7. Auflage 2011, § 3 Rn. 23 ff.; Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz, 10. Auflage 2010, § 8 Rdnr. 10.

Hieran fehlt es sowohl bei der Auskunft über die in Rede stehenden Flurstücksangaben als auch bei den Entgeltbeträgen. Weder sind diese Daten mit dem Namen einer Person verbunden oder bieten dem Kläger einen sonstigen unmittelbaren Bezug auf eine solche, noch ist vorgetragen oder ersichtlich, dass sie ihm ermöglichen, die betreffenden Personen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln.

Das Flurstück bezeichnet einen bestimmten Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster geometrisch eindeutig unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird, § 8 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG). Flurstücksbezeichnungen gehören zu den nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BbgVermG im Liegenschaftskataster erfassten Sachdaten. Sie dienen als Geobasisinformationen im Sinne von § 5 Abs. 1 BbgVermG und sind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BbgVermG allen bereitzustellen. Dies entspricht den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie vom 14. März 2007 (ABI. EU L 108 vom 25. April 2007, S. 1), vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anhang I Nr. 6 der Richtlinie. Angaben zu Name und Anschrift einer Person sind der Flurstücksbezeichnung aber nicht zu entnehmen. Für die Zuordnung zu einer Person bedarf es daher Zusatzwissens, etwa des Zugriffs auf eine Zuordnungsliste, die jedes Flurstück mit dem Namen einer natürlichen Person, z.B. des Grundstückseigentümers, verknüpft.

Dass der Kläger über solches Zusatzwissen verfügte, hierzu zumindest Zugang hätte oder sich um die Erlangung solchen Wissens bemühte, ist weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich. Der Kläger hat vielmehr ausdrücklich erklärt, dass es ihm mit seinem Akteneinsichtsbegehren darum gehe, überprüfen zu können, ob Ersatzaufforstungen tatsächlich durchgeführt würden bzw. worden seien und ob von den Ersatzpflichtigen angemessene Entgelte gefordert würden bzw. worden seien.

Denn er habe Belege, dass in der Vergangenheit Wald umgewandelt worden und dementsprechend auch eine Ersatzaufforstung vorgenommen worden sei, ohne dass hierfür ein Entgelt gefordert worden sei. Um die Namen bzw. Identität der Eigentümer der Ersatzflächen geht es ihm dabei also nicht.

Insofern liegt der Fall anders als etwa in Bayerischer VGH, a.a.O., Rn. 20 und VG Koblenz, Urteil vom 21. August 2008 - 7 K 2012/07.KO -, Juris Rn. 2, 33.

Auch ist nicht ersichtlich, dass es sich bei den in Rede stehenden Ersatzflächen um eine geringe Zahl nahe beieinander liegender Grundstücke in kleinräumig strukturierten ländlichen Verhältnissen handelte, aufgrund derer mit einem etwaigen Zusatzwissen von vornherein gerechnet werden könnte,

vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 1990 - 1 BvR 1244/87 -, Juris Rn. 1; VG Koblenz, a.a.O., Rn. 33.

Vielmehr geht es um Ausgleichsflächen in großer Zahl, die auf zahlreiche Gemarkungen und über das ganze Land Brandenburg verteilt sind, wie sich den Gemarkungsnamen in den Anlagen zum Widerspruchsbescheid entnehmen lässt.

Zu keiner anderen Bewertung führt die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, die jeweiligen Eigentümer über das Grundbuch ausfindig zu machen, indem Einsicht in die jeweiligen Grundbuchblätter genommen wird, die nach § 9 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) auch Angaben zu Eigentümern enthalten;

vgl. Weichert, Datenschutz und Datensicherheit 2007, S. 117 ("Nicht jede entfernteste Personenbeziehbarkeit führt schon zur Anwendbarkeit des Datenschutzrechts."); anders VG Arnsberg, a.a.O., Rn. 51, Reidt/Schiller, a.a.O., Rn. 9 und Ziegler, NVwZ 1993, 347, wo jeweils - allerdings ohne nähere Begründung - ausgeführt ist, dass eine bestimmte Person durch konkrete Grundstücksangaben ohne größeren Aufwand bestimmbar sei; mit gleicher Tendenz auch Wittmann/Kümper, AbfallR 2010, S. 276 (279 f.).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung (GBO) ist die Einsicht in das Grundbuch nämlich nur demjenigen gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Hiervon ist der Kläger als Rechtsanwalt nicht befreit (vgl. § 43 Abs. 2 GBV). Auch folgt aus seiner Stellung als Rechtsanwalt oder Professor kein derartiges berechtigtes Interesse. Die Darlegung eines berechtigten Interesses setzt voraus, dass ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse am konkreten Grundstück verfolgt wird. Es müssen sachliche Gründe rechtlicher oder tatsächlicher - z.B. wirtschaftlicher - Art vortragen werden, welche das Verfolgen unbefugter Zwecke oder bloßer Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen. Ein beliebiges Interesse an der Grundbucheinsicht genügt nicht.

Vgl. zu alldem mit Beispielen etwa Böttcher, in: Meikel, GBO, 10. Auflage 2009, § 12 Rn. 5 ff.; Eickmann, in: Kuntze/Ertl/Herrmann/ Eickmann, GBO, 6. Auflage 2006, § 12 Rn. 3 ff.; ferner Wilsch, in: Hügel, GBO, Beck'scher Online-Kommentar, Stand: 1. März 2012, Edition 14, § 12 Rn. 2 ff., der unter Rn. 6 auch auf die Möglichkeit einer Grundbucheinsicht aus wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage der in Bayern geltenden Verwaltungsvorschrift gemäß Nr. 3.4.3.2 der Geschäftsanweisung für die Grundbuchsachen -GBGA -Behandlung der des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Oktober 2006 (Az. 3851 - I - 8967/2006, www.gesetze-bayern.de) im Verwaltungswege durch den Gerichtsvorstand hinweist; die entsprechende Verwaltungsvorschrift in § 34 Satz 2 der Grundbuchgeschäftsanweisung des Landes Brandenburg - BrandGBGA - des Ministers der Justiz vom 22. Juli 1993 (JMBI. S. 128) führt als besondere Beispiele unterstützungswürdiger Zwecke für eine Einsicht nach Ermessen jeweiligen Gerichtspräsidenten, der auch datenschutzrechtliche Interessen berücksichtigen Studien geschichtlicher muss, oder volkswirtschaftlicher Art an, die hier nicht einschlägig sind.

Das von dem Kläger verfolgte Interesse, die Praxis der Anwendung von § 8 LWaldG zu erkunden und zu überprüfen, begründet schon deshalb kein berechtigtes Interesse an der Einsicht in die Grundbuchblätter, weil deren Inhalt ihm insoweit keine Erkenntnisse vermittelt.

Entsprechendes gilt für das Liegenschaftskataster, in dem nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BbgVermG neben den reinen Sachdaten auch Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie ihre der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften und Geburtsdaten nachgewiesen sind. Auch für die Bereitstellung personenbezogener Geobasisinformationen bedarf es gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgVermG der Darlegung eines berechtigten Interesses.

Hat der Kläger auf der Grundlage des Grundbuch- und Katasterrechts mithin keinen Anspruch auf Einsicht in die Eigentümerdaten, so ist im Hinblick auf die Frage nach einer mit vertretbarem Aufwand bestehenden Möglichkeit zur Ermittlung der Grundstückseigentümer lediglich noch denkbar, dass das Zusatzwissen – auf unrechtmäßige Weise – dadurch verschafft wird, dass dem Grundbuchamt bzw. der Katasterbehörde ein tatsächlich nicht vorliegendes berechtigtes Interesse vorgespielt wird oder das Grundbuchamt oder die Katasterbehörde die Einsicht unter Außerachtlassung der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO bzw. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgVermG ermöglicht. Zwar spricht einiges dafür, dass für die Beurteilung der Bestimmbarkeit einer Person grundsätzlich auch die Möglichkeit der unrechtmäßigen Informationsbeschaffung zu berücksichtigen ist. Allerdings bedarf es hierfür besonderer Gründe, die es ausnahmsweise rechtfertigen, ein rechtswidriges Verhalten in Erwägung zu ziehen;

26 ff. a.a.O., Rn. u.a. Hinweis auf Dammann, unter den Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABI. L 281 vom 23. November 1995 S. 31), wonach bei der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar sei, alle Mittel berücksichtigt werden sollten, die vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung oder von einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen.

Dahingehende Gründe sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Dem Kläger geht es nicht darum, Namen bzw. Identität der Eigentümer der Ersatzflächen zu erfahren.

Ebenfalls keine Offenbarung personenbezogener Daten im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ist die Auskunft über die Entgelte für die erbrachten oder Ersatzmaßnahmen (Gesamtpreise). vereinbarten Der Beklagte mag als Vertragspartner und Zahlungsempfänger die Entgeltpflichtigen kennen. Er hat jedoch weder dargelegt noch ist sonst ersichtlich, wie der Kläger aus der insoweit allein in Rede stehenden Angabe der Höhe der Entgelte einen Bezug zu einer konkreten natürlichen Personen herstellen könnte. Angaben über die Vorhabenträger von Waldumwandlungen begehrt der Kläger nicht und sind auch nicht allgemein zugänglich. Selbst wenn sie allgemein zugänglich wären, würde die Entgelthöhe noch nicht auf einen konkreten Vorhabenträger schließen lassen, zumal dieser in keiner unmittelbaren rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zu dem Grundstück der Erstaufforstung durch den Beklagten stehen muss.

Werden keine personenbezogenen Daten offenbart, bedarf es auch nicht der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG vorgesehenen Zustimmung der der Sache nach Betroffenen.

Der von dem Beklagten des Weiteren angeführte Ablehnungsgrund des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG greift ebenfalls nicht. Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Soweit der Beklagte den Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für sich reklamiert, steht dem schon entgegen, dass er selbst gar kein durch § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG geschützter Betriebs- bzw. Geschäftsinhaber ist. Die Vorschrift verwirklicht den grundrechtlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,

vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., Rn. 20.

Der Beklagte betreibt aber keinen nach Art. 14, Art. 12 oder Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bzw. nach Art. 41, 42 und 49 der Verfassung des Landes

Brandenburg (LV) geschützten Geschäftsbetrieb. Als untere Forstbehörde gemäß § 31 Nr. 2 LWaldG erfüllt er vielmehr hoheitliche Aufgaben, die ihm als Teil der vollziehenden Gewalt – und damit als Grundrechtsverpflichteter – zugewiesen sind. Das gilt auch dann, wenn er selbst Wald neu anlegt und damit die nach § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG einem anderen obliegende gesetzliche öffentlich-rechtliche Ausgleichspflicht für eine Waldumwandlung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages erfüllt. Auch die privatrechtlich handelnde öffentliche Gewalt bleibt Grundrechtsverpflichteter,

vgl. nur Höfling, in: Sachs, Grundgesetz, 6. Auflage 2011, Art. 1 Rn. 102 ff.

Einen Ablehnungsgrund zum Schutz der fiskalischen Interessen des Landes – wie ihn etwa § 3 Nr. 6 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vorsieht – enthält die Bestimmung des § 8 UIG zum Schutz öffentlicher Belange nicht.

Dass durch die in Rede stehenden Auskünfte hinsichtlich sonstiger Rechtsträger Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, hat der Beklagte nicht konkret geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Nach allgemeinem Verständnis sind Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dabei umfassen Betriebsgeheimnisse im Wesentlichen technisches und Geschäftsgeheimnisse vor allem kaufmännisches Wissen. Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, Marktkonkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen;

vgl. nur BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2.09 -, Juris Rn. 50; Reidt/Schiller, a.a.O.

Der Beklagte hat schon nicht dargelegt, dass die jeweiligen Flurstücke in beachtlicher Weise mit Geschäftsbetrieben zusammenhängen. Um technisches

Wissen und damit um ein Betriebsgeheimnis handelt es sich bei den Flurstücksangaben nicht. Sie sind auch kein Geschäftsgeheimnis. Nach den dargelegten Maßstäben setzt das berechtigte Interesse an der Nichtverbreitung der Information bei einem Geschäftsgeheimnis voraus, dass die Offenlegung der Flurstücksbezeichnungen geeignet Konkurrenten sein müsste, exklusives kaufmännisches Wissen zugänglich machen hierdurch die zu und Wettbewerbsposition der betroffenen Unternehmen nachteilig zu beeinflussen. Dafür ist hier schon nicht erkennbar, welche Art von Wettbewerbern auf welchem konkret relevanten Markt miteinander konkurrieren, worin die kaufmännische Exklusivität der genauen Lagebezeichnung der Ersatzfläche bestehen soll, insbesondere nachdem die Ausgleichsmaßnahme dort bereits ausgeführt ist, und für wen aus der bloßen Kenntnis Lage welche konkreten Beeinträchtigungen Geschäftsentwicklung folgen. Auch sonst gibt es keinerlei greifbare Anhaltspunkte für etwaige nachteilige Wettbewerbsbeeinträchtigungen.

Gleiches gilt für die Höhe der Entgelte für von dem Beklagten ausgeführte Ersatzmaßnahmen (Gesamtpreise). Wie bereits ausgeführt, besteht schon keine Möglichkeit, diese Beträge überhaupt konkreten Geschäftsbetrieben zuzuordnen. Jedenfalls ist weder vom Beklagten näher dargelegt noch ersichtlich, warum die Information über die Tatsache und die Höhe einer Entgeltzahlung als Ausgleich für eine Waldumwandlung ein exklusives kaufmännisches Wissen darstellen soll, dessen Kenntnis die Wettbewerbsposition des jeweiligen Unternehmens nachteilig beeinflusst.

Ein Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 UIG liegt nicht vor. Die Lage der Ausgleichsflächen ist eine Information, die der Beklagte gesetzlich zwingend zu erheben hat, um sicherzustellen, dass es sich um für eine Erstaufforstung geeignete Grundstücke im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG handelt. Die Höhe der Entgelte ist keine von privaten Dritten an den Beklagten übermittelte Information, sondern wird vom Beklagten selbst mit den Vorhabenträgern vereinbart. Unabhängig davon ist nichts dafür ersichtlich, dass der Zugang des Klägers zu diesen Informationen in der von ihm nur begehrten Form (ohne Namensangaben) nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Vorhabenträger oder sonstiger Dritter hätte.

Soweit der Beklagte dem Kläger schließlich entgegenhält, er handele missbräuchlich, indem er nur noch wirtschaftliche und damit sachfremde Interessen verfolge, vermag die Kammer dem auch nicht zu folgen. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG ist der Antrag auf Umweltinformationen abzulehnen, soweit er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Von einem offensichtlichen Missbrauch durch den Kläger kann indes schon deshalb keine Rede sein, weil es ihm mit seinem Antrag – seinem ausdrücklichen Vortrag nach – darum geht, überprüfen zu können, ob Ersatzaufforstungen tatsächlich durchgeführt und von den Ersatzpflichtigen angemessene Entgelte gefordert werden. Dies entspricht geradezu dem Sinn und Zweck des UIG, der nach dem Erwägungsgrund 1 der Umweltinformationsrichtlinie unter anderem darin besteht, eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztlich den Umweltschutz zu verbessern.

Greifbare Anhaltspunkte für eine den Zwecken des UIG und der Umweltinformationsrichtlinie zuwiderlaufende Verwendung der begehrten Angaben sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Dem Einwand des Beklagten, dem Kläger gehe es vorrangig offenbar nur noch um eine wirtschaftliche Verwertung der Daten, stehen die gegenteiligen Ausführungen des Klägers gegenüber, an denen zu zweifeln, die Kammer keinen Anlass sieht. Der Behauptung, er vermakle Flächen zur Erstaufforstung, ist er ausdrücklich, verbunden mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, dass er (lediglich) Eigentümer von Flächen sei, die er zum Zweck der Erstaufforstung zur Verfügung stellen wolle. Dies stellt sein Recht auf Zugang zu den in Rede stehenden Umweltinformationen nicht in Frage.

Dass der von dem Beklagten angeführte Aufwand für die Bearbeitung des Antrags des Klägers es rechtfertigen könnte, ihm den Auskunftsanspruch zu versagen, ist schon angesichts dessen nicht anzunehmen, dass der Beklagte sämtliche begehrten Informationen im Widerspruchsverfahren bereits von seinen Betriebsteilen angefordert hat. Ein unverhältnismäßiger Aufwand, die in Rede stehenden Daten zusammenzustellen, besteht schon deshalb ersichtlich nicht.

Die Nebenentscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung.

Die Berufung wird gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen, weil die Auslegung des Begriffs der personenbezogenen Daten in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils ist die Berufung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde,

juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Kaufhold Weißmann Baumert

Beschluss:

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen elektronischer Form elektronischen in bei der Poststelle Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Kaufhold Weißmann Baumert